

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums an allgemein bildenden Gymnasien und Gesamtschulen (Lesefassung)

**RdErl. des MK vom 1. 7. 2003 - 33–82102 (SVBl. LSA S. 191),
geändert durch RdErl. des MK vom 25. 1. 2006 - 31–82102 (SVBl. LSA S. 38)**

Bezug:

- a) Verordnung zur Durchführung der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums vom 1.3.1995 (GVBl. LSA S.68)
- b) RdErl. des MK vom 15. 6. 1999 (SVBl. LSA S. 310)

1. Nachweis eines Latinums

1.1. Ein Latinum wird erworben und im Jahres- sowie Abschluss- oder Abgangszeugnis vermerkt, wenn die in der **Anlage** bestimmten Voraussetzungen erfüllt wurden.

1.2. Ein Latinum durch Ergänzungsprüfung wird entsprechend Bezugsverordnung zu a erworben.

2. Nachweis des Graecums

2.1. Das Graecum wird erworben und im Jahres- sowie Abschluss- oder Abgangszeugnis vermerkt, wenn bei durchgängigem Unterricht ab Schuljahrgang 9

- a) mindestens zehn Punkte im dritten und vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase, davon mindestens fünf Punkte im vierten Kurshalbjahr erreicht oder
- b) mindestens 20 Punkte in Addition der Bewertung des vierten Kurshalbjahres und des dreifach gewichteten Ergebnisses der Abiturprüfung erzielt wurden.

2.2. Das Graecum durch Ergänzungsprüfung wird entsprechend der Bezugsverordnung zu a erworben.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die am 1.8.2003 in den 9. Schuljahrgang eintreten.

3.2. Für Schülerinnen und Schüler, die am 31.7.2003 den 9. Schuljahrgang erfolgreich abgeschlossen haben, gilt weiterhin der Bezugs-RdErl. zu b. Abweichend davon kann auch diesen Schülerinnen und Schülern das Latinum oder Graecum zuerkannt werden, wenn die allgemeine Hochschulreife nicht erworben wurde.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Anlage

Durchgängiger Unterricht	Das Kleine Latinum wird erworben bei	Das Latinum wird erworben bei	Das Große Latinum wird erworben bei
ab Schuljahrgang 5 oder 6		mindestens Note „ausreichend“ (4) im Jahreszeugnis des 10. Schuljahrganges im gymnasialen Bildungsgang	a) mindestens 10 Punkten in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren, davon mindestens 5 Punkten im jeweils späteren Kurshalbjahr oder b) 20 Punkten in Addition der Bewertung des 4. Kurshalbjahres und des dreifach gewichteten Ergebnisses der Abiturprüfung auf Leistungskursniveau
ab Schuljahrgang 7	mindestens Note „ausreichend“ (4) im Jahreszeugnis des 10. Schuljahrganges im gymnasialen Bildungsgang	mindestens 10 Punkten in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren, davon mindestens 5 Punkten im jeweils späteren Kurshalbjahr	a) mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 5 Punkten im 4. Kurshalbjahr oder b) 20 Punkten in Addition der Bewertung des 4. Kurshalbjahres und des dreifach gewichteten Ergebnisses der Abiturprüfung auf Leistungskursniveau
ab Schuljahrgang 9	mindestens 10 Punkten in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren, davon mindestens 5 Punkten im jeweils späteren Kurshalbjahr	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 5 Punkten im 4. Kurshalbjahr	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 5 Punkten im 4. Kurshalbjahr und 20 Punkten in Addition der Bewertung des 4. Kurshalbjahres und des dreifach gewichteten Ergebnisses der Abiturprüfung auf Leistungskursniveau
ab Einführungsphase als zweite Pflichtfremdsprache mit 6 Wochenstunden in der Einführungsphase	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 5 Punkten im 4. Kurshalbjahr	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 5 Punkten im 4. Kurshalbjahr und 20 Punkten in Addition der Bewertung des 4. Kurshalbjahres und des dreifach gewichteten Ergebnisses der Abiturprüfung auf Leistungskursniveau	